

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CRMV GmbH

(Ausgabe September 2015)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden zwischen der CRMV GmbH (nachfolgend "CRMV" genannt) und ihren Kunden oder Lieferanten abgeschlossenen Vertrages. Anderslautende Bedingungen des Kunden oder Lieferanten haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden von CRMV ausdrücklich schriftlich als Vertragsbestandteil anerkannt. Sämtliche Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss

Sämtliche Angaben in Offerten und Preislisten von CRMV sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag mit einem Kunden oder Lieferanten kommt erst zustande, wenn die Bestellung oder der Auftrag von CRMV schriftlich bestätigt bzw. erteilt worden ist. Massgebender Zeitpunkt ist das Datum, an dem die schriftliche Bestätigung bzw. Bestellung bei CRMV versandt wird.

3. Incoterms

Sofern in der schriftlichen Bestellung, Auftrags- oder Lieferbestätigung von CRMV Incoterms vereinbart werden, kommt die Version Incoterms 2000 zur Anwendung. Anders lautende Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen aber in jedem Fall vor.

4. Erfüllungsort / Übergang von Gefahr und Nutzen

4.1. Erfüllungsort für Lieferungen von CRMV ab dem Sitz in Schaffhausen, Schweiz, ist der Sitz von CRMV. Erfüllungsort für direkte Lieferungen ab Werk eines Dritten (z.B. des Herstellers) ist das Werk des Dritten. Bei sämtlichen Lieferungen von CRMV, also auch bei Verwendung anders lautender Incoterms, gehen Nutzen und Gefahr mit Verlad der Ware zum Transport auf den Kunden über gleich ob der Transport durch CRMV, den Kunden oder einen Dritten erfolgt.

4.2. Erfüllungsort für die Lieferung von Waren an CRMV ist der Bestimmungsort. Nutzen und Gefahr gehen erst mit Ablieferung der Ware am Bestimmungsort und nach erfolgter Abnahme auf CRMV über. Ohne schriftliches Einverständnis von CRMV dürfen von Seiten des Lieferanten weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.

4.3. Erfüllungsort für sämtliche an oder von CRMV zu leistenden Zahlungen ist der Sitz von CRMV in Schaffhausen, Schweiz.

5. Transport / Versicherung / Verpackung

5.1. Die Kosten für den Transport der Waren trägt der Kunde von CRMV, sofern nicht etwas anderes schriftlich besonders vereinbart wurde. In jedem Fall erfolgt der Transport der Ware aber auf Gefahr des Kunden. Die Transportversicherung und deren Kostentragung ist ebenfalls Sache des Kunden, sofern nicht etwas anderes schriftlich besonders vereinbart wurde. Die Verpackungskosten trägt in jedem Fall der Kunde. Verpackungsmaterial wird von CRMV nicht zurückgenommen.

5.2. Die Kosten für die Lieferung von Waren an CRMV trägt CRMV, sofern nicht etwas anderes schriftlich besonders vereinbart wurde. Diese Kosten sind vom Lieferanten in seiner Offerte separat auszuweisen. Der Transport der Lieferung wird vom Lieferanten versichert, wobei die Kosten für eine solche Versicherung als im Preis der Ware enthalten gelten, ansonsten sie ebenfalls separat in der Offerte des Lieferanten ausgewiesen werden müssen. Bei Lieferungen an CRMV gelten die Verpackungskosten als im Preis für die Ware enthalten.

6. Lieferfristen und -termine

6.1. Lieferfristen und -termine, welche von CRMV mit dem Kunden vereinbart werden, gelten nur annähernd, sofern nicht etwas anderes schriftlich besonders vereinbart wurde: Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden benötigten Angaben und Unterlagen. Lieferverzögerungen, welche CRMV nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Krieg, Arbeitskonflikte, BetriebsEinstellung, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an Fertigungsanlagen, Unfälle, Nichtlieferung und Lieferverzug eines Zulieferanten, Massnahmen oder Verfügungen von Behörden, Betriebs- und Verkehrsstörungen oder verspätete Direktlieferungen durch den Hersteller, berechtigen den Kunden weder zu Schadenersatzforderungen noch zum Vertragsrücktritt. Lassen sich die eingetretenen, zu Lieferverzögerungen führenden Umstände nicht innert nützlicher Frist beheben oder gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug, behält sich CRMV vor, unter entsprechender Mitteilung an den Kunden vom Vertrag zurückzutreten. Eine Lieferung an den Kunden kann von CRMV nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeit garantiert werden; für eine kontinuierliche Belieferung kann nicht gehaftet werden. Ist eine Lieferung der Ware auf Abruf durch den Kunden vereinbart, ist dieser verpflichtet, die Waren innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen; sofern keine besondere Frist für den Abruf festgelegt ist, beträgt diese ein Jahr. Nach Ablauf der Abruffrist ist CRMV berechtigt, sofortige Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Eine vorausbezahlte Dienstleistung muss vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich besonders vereinbart wurde, erhält der Kunde von Seiten von CRMV keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Dienstleistungen.

6.2. Die von CRMV mit ihren Lieferanten vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine durch den Lieferanten ist CRMV berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Wird wegen verspäteter Versendung der Lieferung durch den Lieferanten ein beschleunigter Transport notwendig, so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten. Erfolgt eine Lieferung eines Lieferanten früher als vereinbart, so behält sich CRMV vor, die diesbezügliche Rechnung erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zu begleichen.

7. Gewährleistung

7.1. Die generelle Gewährleistung und Garantiefrist der CRMV beläuft sich auf ein (1) Jahr. Ohne explizit schriftliche anderslautende Frist durch die CRMV kann diese Gewährleistung und Garantiefrist verlängern.

7.2. CRMV gewährleistet gegenüber dem Kunden ausschliesslich schriftlich bestätigte Spezifikationen im Rahmen der üblichen Normen. Handelsübliche oder geringe Abweichungen in Qualität, Gewicht, Grösse, Dicke, Breite, Ausrüstung, Musterung und Farbe gelten nicht als Mängel und die Eigenschaften eventuell vorgelegter Muster gelten nicht als zugesichert, sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist. Bei Werkzeugnissen gelten bezüglich Masstoleranzen die im betreffenden Produktionsland üblichen Abweichungen. Bei der Erbringung von Dienstleistungen gewährleistet CRMV dem Kunden, dass die erzielten Resultate im Zeitpunkt der Abnahme den im Vertrag spezifizierten Erfüllungskriterien entsprechen. Bei reinen Beratungsdienstleistungen besteht keine Gewährleistung von Seiten von CRMV. Diese Gewährleistungen von Seiten von CRMV sind abschliessend und ersetzen sämtliche sonstigen Gewährleistungsbestimmungen, seien sie ausdrücklich oder stillschweigend gültig.

- 7.3. Der Lieferant hat vor dem Versand der Ware an CRMV oder an Kunden von CRMV deren Menge und Qualität zu prüfen. Der Lieferant übernimmt gegenüber CRMV Gewähr für vertragsgemässe Lieferung von rechts- und sachmängelfreier Ware in einwandfreiem Zustand unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Vorschriften des Hersteller- und Bestimmungslandes.
- 8. Prüfung der Ware und Abnahme der Dienstleistungen / Mängelrügen**
- 8.1. Die Ware ist vom Kunden von CRMV sofort nach Empfang bzw. die von CRMV erbrachten Dienstleistungen sind durch den Kunden anlässlich der vereinbarten Abnahme zu prüfen. Transportschäden sind der Transportfirma umgehend schriftlich mitzuteilen. Erkennbare Mängel sind CRMV sofort, spätestens innert 8 Tagen nach Empfang der Ware bzw. nach Abnahme der Dienstleistung, schriftlich mitzuteilen. Mängel, welche bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind CRMV sofort, spätestens innert 8 Tagen nach Entdeckung, schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine Frist- und formgerechte Mängelrüge des Kunden, so gilt die Ware bzw. Dienstleistung als genehmigt. Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mängeln der Ware bzw. der erbrachten Dienstleistungen verjähren in jedem Fall spätestens ein Jahr nach Abnahme bzw. ein Jahr nach Verlad der Ware zum Transport an den Kunden oder, sofern auch eine Montage und/oder Inbetriebsetzung durch CRMV erfolgt, ein Jahr nach Beendigung der Montage oder erfolgreicher Inbetriebsetzung.
- 8.2. Ansprüche von CRMV auf Gewährleistung wegen Mängeln der Ware gegenüber dem Lieferanten verjähren in jedem Fall frühestens zwei Jahre nach Empfang und Abnahme der Ware durch CRMV.
- 9. Haftung**
- 9.1. Bei begründeten, form- und fristgerecht gerügten und nicht verjährten Mängeln hat CRMV gegenüber ihren Kunden die Wahl zwischen Nachbesserung, Ersatz der gelieferten Ware, Rückerstattung des Kaufpreises oder Vergütung des Minderwertes. Letzteren falls wird der Teil des Minderwerts, der nur beim konkreten, nicht aber einem anderen Verwendungszweck der Ware besteht, nicht vergütet, und zwar auch dann nicht, wenn CRMV der konkrete Verwendungszweck mitgeteilt wurde. Wählt CRMV Ersatzlieferung oder Rückerstattung des Kaufpreises, ist CRMV berechtigt, aber nicht verpflichtet, die mangelhafte Ware zurückzunehmen. Von der Haftung von CRMV ausgeschlossen sind Schäden infolge unsachgemässer Lagerung durch den Kunden, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung durch den Kunden oder einen Dritten, Missachtung der Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von CRMV ausgeführter Montage- und Inbetriebsetzungsarbeiten sowie anderer Gründe, die CRMV nicht zu vertreten hat. Die Haftung erstreckt sich ebenfalls nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsvorschriften des Kunden oder Vorschriften des Kunden zur Verwendung eines bestimmten Materials zurückzuführen sind. Die Haftung von CRMV erlischt zudem, wenn der Kunde ohne Zustimmung von CRMV Änderungen oder Reparaturen an der Ware vornimmt oder wenn diese vom Kunden an einen Dritten weiterverkauft wird. Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von CRMV für alle weiteren Schäden, insbesondere, aber nicht nur, für Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden, entgangenen Gewinn etc. ist vollumfänglich wegbedungen.
- 9.2. CRMV behält sich gegenüber ihren Lieferanten sämtliche gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, namentlich auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz vor. CRMV behält sich gegenüber den Lieferanten zudem die Zurückhaltung der Bezahlung vor, bis, sofern CRMV Ersatz verlangt, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.
- 10. Preise / Zahlungsbedingungen**
- 10.1. Grundsätzlich kommt gegenüber den Kunden der CRMV der zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Preis, bei Engineering, Montage, Inbetriebsetzung und Wartung der zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrages gültige Ansatz zur Anwendung. CRMV behält sich vor, an gedruckten Preislisten und Katalogen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung Änderungen vorzunehmen. Aufträge bzw. Bestellungen mit einem Warenwert von unter CHF 50.-- können mit einem angemessenen Kleinmengenzuschlag belastet werden. Die von CRMV mit ihren Kunden vereinbarten Preise verstehen sich, vorbehältlich anders lautender besonderer schriftlicher Vereinbarung, in Schweizer Franken, rein netto, exkl. MWSt, Verpackung, Transport, Versicherung und sonstiger Abgaben wie Zölle etc. Der Preis für die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen durch CRMV ist vom Kunden innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, berechnet ab Faktura Datum an CRMV zu bezahlen. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung Verzug ein. Der Verzugszins beträgt, unter Vorbehalt eines höheren Verzugszinses nach Art. 104 Abs. 3 OR, mindestens 5 %.
- 10.2. Die von CRMV mit ihren Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, vorbehältlich anders lautender besonderer schriftlicher Vereinbarung, in Schweizer Franken, rein netto, exkl. MWSt und sonstiger Abgaben wie Zölle etc. aber inkl. Verpackung, Transport und Versicherung. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese von CRMV ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Die Zahlungen von CRMV für gelieferte Ware erfolgen unabhängig einer Prüfung der Ware in der Regel bei deren Eingang am Bestimmungsort. Die Zahlungen bzw. Teilzahlungen von CRMV bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Die diesbezüglichen Rechtsansprüche von CRMV bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Ware vollumfänglich gewahrt.
- 10.3. Die Abtretung gegenüber CRMV bestehender Forderungen wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen ist weder den Kunden noch den Lieferanten von CRMV gestattet.
- 11. Rücktritt**
- Zahlungsverzug sowie Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, welche die Bezahlung der Ware oder Dienstleistungen gefährden, berechtigen CRMV jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzubehalten oder vom Kunden zurückzuverlangen bzw. die Dienstleistung nicht zu erbringen. Die Geltendmachung von Schadenersatz wird ausdrücklich vorbehalten. Die Verzugszinsen berechnen sich nach Ziffer 10.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 12. Weiterverkauf**
- Die von CRMV gelieferten Waren dürfen nicht aus dem ursprünglichen Bestimmungsland exportiert werden. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot lehnt CRMV jede Verantwortung und Haftung ab. Im Falle eines Verstosses steht CRMV zudem das Recht zu, von den laufenden Aufträgen bzw. Bestellungen des entsprechenden Kunden ohne Mahnung oder Ansetzung einer Frist und ohne jegliche Schadenersatzpflicht zurückzutreten.

13. Miete von Geräten

- 13.1. Bei der Vermietung von Geräten überlässt CRMV dem Kunden während der Mietdauer das vertragliche vereinbarte Gerät zum Gebrauch. Die Nutzungsmöglichkeiten des vermieteten Gerätes richten sich nach dem im entsprechenden Vertrag und der zum Gerät gehörenden Bedienungsanleitung festgelegten Spezifikationen. Sofern nicht etwas anders schriftlich besonders vereinbart wurde, werden Lieferung, Installation und Wartung der vermieteten Geräte sowie weitere Leistungen dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. CRMV übernimmt bezüglich der vermieteten Geräte keine Garantie für den Unterbrochungslosen Betrieb. Störungsmeldungen werden von CRMV während den üblichen Betriebszeiten entgegengenommen. Das Eingreifen durch Fernwartung oder vor Ort erfolgt innert der vereinbarten Interventionszeit. Wurde keine Interventionszeit vereinbart, erfolgt das Eingreifen innert angemessener Frist.
- 13.2. Die Mietgebühr für die Miete von Geräten wird dem Kunden von CRMV in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Bei angebrochenen Monaten wird für jeden Tag 1/30 der monatlich vereinbarten Mietgebühr berechnet.
- 13.3. Der Kunde haftet während der Dauer der Miete für sämtliche Schäden an den gemieteten Geräten oder für deren Verlust, soweit diese durch ihn oder Dritte verursacht wurden (z.B. Vandalismus). Für den Abschluss einer Versicherung, welche allfällige Haftpflichtansprüche von CRMV deckt, ist einzig und allein der Kunde verantwortlich.
- 13.4. Der Kunde hat CRMV eine Beschlagnahme der vermieteten Geräte durch Pfändung, Retention oder Verarrestierung sowie eine allfällige Konkursöffnung umgehend mitzuteilen und das zuständige Betreibungs- und Konkursamt auf das Eigentum der CRMV an den gemieteten Geräten hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die CRMV aus der Abwendung solcher Angriffe entstehen.

14. Eigentumsvorbehalt

Die von CRMV gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von CRMV. Der Kunde ermächtigt CRMV mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen. Die Weiterveräusserung, Verarbeitung oder der Einbau in Kunden- oder Dritteigentum von Ware unter Eigentumsvorbehalt ist bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises unzulässig. Für den Fall, dass der Kunde dergleichen dennoch vornimmt, ist er verpflichtet, die ihm daraus gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche und Forderungen bis zur Höhe und vollständigen Deckung des vereinbarten Preises an CRMV auf erstes Verlangen abzutreten. Im Falle von Verarbeitung oder Einbau von Vorbehaltsware hat CRMV Miteigentum an den neuen Erzeugnissen in Höhe des vereinbarten Preises. Alle weiteren Rechte von CRMV bleiben zudem vorbehalten.

15. Produkthaftungspflicht

Der Lieferant hält CRMV von sämtlichen Ansprüchen vollumfänglich schadlos und entschädigt CRMV für alle erlittenen Schäden, die sich aus der Produkthaftungspflicht im Zusammenhang mit der von ihm gelieferten Ware ergeben. CRMV verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen. CRMV behält sich das Recht vor, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen geltend zu machen.

16. Urheberrecht

Das Urheberrecht an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Kunden oder Lieferanten von CRMV ausgehändigt werden, verbleibt bei CRMV. Der Kunde oder Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen ausschliesslich gemäss dem mit CRMV vereinbarten Zweck verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CRMV ist der Lieferant nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte oder Dienstleistungen für Dritte herzustellen bzw. anzubieten, oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht vom Lieferanten direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der von CRMV erfolgten Bestellung beauftragt sind.

17. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden oder Lieferanten auf der einen Seite und CRMV auf der anderen Seite unterstehen in jedem Falle schweizerischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das am Sitz der CRMV (Schaffhausen, Schweiz) sachlich zuständige Gericht. CRMV ist jedoch berechtigt, den Kunden oder Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.